



Handlungsempfehlungen des VAMV

Betreuungslücken schließen: Bedarfsgerechte Öffnungszeiten der Regeleinrichtungen und ergänzende Kinderbetreuung auf den Weg bringen – Arbeits- zeitsouveränität stärken!

Der VAMV fordert die Politik auf, realistische Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Eltern eine eigenständige Existenz für sich und ihre Kinder grundsätzlich durch Erwerbstätigkeit sichern können. Neben einer Stärkung der Arbeitszeitsouveränität von Arbeitnehmer/innen sind dafür flächendeckend tatsächlich bedarfsgerechte und gebührenfreie Kinderbetreuungsangebote erforderlich.

Die Öffnungszeiten von Regeleinrichtungen der Kindertagesbetreuung sind so zu gestalten, dass sie die Arbeits- sowie auch die erforderlichen Wegezeiten der Eltern in der Regel abdecken. Gleichzeitig sind im Arbeitsrecht effektive individuelle Ansprüche für Arbeitnehmer/innen zu schaffen, damit Eltern neben einer Erwerbstätigkeit ausreichend Zeit für Sorgearbeiten und ein gemeinsames Familienleben mit ihren Kindern haben. Verbleibende Betreuungslücken, beispielsweise auf Grund atypischer Arbeitszeiten oder der Gesundheitsvorsorge der Eltern, sind bundesweit durch kostenfreie und flexible Angebote ergänzender Kinderbetreuung zu schließen. Ergänzende Kinderbetreuung umfasst je nach individuellem Bedarf Hol- und Bringdienste sowie eine Betreuung zu Randzeiten, über Nacht oder am Wochenende bei den Familien zu Hause.

Damit diese Maßnahmen flächendeckend wirkungsvoll umgesetzt werden können, spricht der VAMV die folgenden Handlungsempfehlungen an die Politik aus:

- Über die geltenden Rechtsansprüche hinaus sollte ein bundesweiter Anspruch auf bedarfsgerechte ergänzende Kinderbetreuung bis zum 14. Lebensjahr im Haushalt der Familien verankert werden (z.B. im SGB VIII oder im Zusammenhang mit dem geplanten Gesetz zu haushaltsnahen Dienstleistungen). Im Gegensatz zu dem bereits bestehenden Handlungsspielraum bei der Finanzierung entsprechender Angebote, der sich aus dem SGB VIII und dem SGB II ergibt, verpflichtet ein Rechtsanspruch die Kommunen explizit zur Umsetzung der ergänzenden Kinderbetreuung. Um die tatsächlich bestehenden Bedarfe der Familien an regulärer und ergänzender Kinderbetreuung zu ermitteln, sollten konkrete Qualitätsanforderungen an deren Erhebung durch die kommunale Jugendhilfeplanung gestellt werden.
- Eine auskömmliche Finanzierung ist Voraussetzung dafür, dass Kinderbetreuung in Regeleinrichtungen und ergänzende Kinderbetreuung bedarfsgerecht sowie in hoher Qualität angeboten werden können. Bund, Länder und Kommunen müssen sich entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten beteiligen. Es gilt dabei insbesondere, die Rahmenbedingungen für eine dauerhafte Bundesfinanzierung in angemessener Höhe zu schaffen. Ein Gutachten im Auftrag des Bundesfamilienministeriums zeigt, dass Rückflüsse an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sogar die damit verbundenen Investitionen und Kosten der öffentlichen Haushalte ggf. refinanzieren könnten. Noch gar nicht eingerechnet sind hier langfristige Effekte, wie zum Beispiel die Prävention von Altersarmut.

- Anknüpfend an den bereits begonnen Diskussionsprozess zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sind eigene Qualitätsanforderungen an die ergänzende Kinderbetreuung zu stellen. Der Bildungsanspruch muss jenseits der Regeleinrichtungen nicht zwingend auf den gesamten Alltag ausgedehnt werden. Die Betreuung zu Randzeiten sollte insbesondere den Kriterien von personeller Kontinuität, Verlässlichkeit, individueller Passgenauigkeit und kindbezogener Bedürfnisanpassung genügen.
- Damit ergänzende Kinderbetreuung diese an sie gestellten Anforderungen erfüllen kann, sollte eine fachlich qualifizierte Koordinierungsstelle eingerichtet werden, welche vor Ort für die Akquise von Betreuungspersonen, den Aufbau eines geeigneten Betreuer/innenpools sowie die möglichst passgenaue Vermittlung von Betreuer/innen an die Familien zuständig ist. Diese Vermittlungsstelle organisiert außerdem Vertretungen in Notfällen und übernimmt die begleitende Beratung der Familien und Betreuer/innen.
- Atypische Arbeitszeiten und kurze, oft nur stundenweise Arbeitseinsätze setzen für die Betreuer/innen eine angemessene Relation von Aufwand und Vergütung voraus.
- Parallel sollte im Rahmen einer Reform des Arbeitsrechts für Arbeitnehmer/innen grundsätzlich ein individuelles Wahlrecht hinsichtlich der eigenen Arbeitszeitlage und des Arbeitsortes unter dem Vorbehalt betriebsbedingter Ablehnungsgründe eingeführt werden. Lehnt ein Arbeitgeber es aus nachvollziehbaren Erwägungen ab, dass die Beschäftigten selbstbestimmt und ggf. auch von zu Hause arbeiten, so müssen betriebsinterne Sonderregelungen vereinbart werden, die den Bedarfen der Mitarbeiter/innen Rechnung tragen, insbesondere hinsichtlich von Sorgeverpflichtungen.
- Es ist darüber hinaus erforderlich, das Wahlrecht bei der eigenen Arbeitszeitlage und dem Arbeitsort an verbindliche Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu koppeln, um eine Entgrenzung des Erwerbslebens zu vermeiden (Grenzmanagement). Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit sind nicht gleichzeitig möglich, weshalb auch im „Home Office“ keine ständige Erreichbarkeit durch den Arbeitgeber jenseits der vereinbarten Arbeitszeiten bestehen darf.
- Beschäftigte in Teilzeit brauchen ein Rückkehrrecht zum ursprünglichen Arbeitsumfang.
- Das Leitbild einer „kurzen Vollzeit“ sollte sich allgemein etablieren und durchsetzen können. Dementsprechend müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt so gestaltet werden, dass auch Alleinerziehende die Möglichkeit haben, durch Erwerbstätigkeit in kurzer Vollzeit für sich und ihre Kinder ein auskömmliches Einkommen zu erwirtschaften. Das umfasst insbesondere Entgeltgleichheit, berufliche Aufstiegschancen unabhängig vom Geschlecht, die Aufwertung sozialer Berufe und einen auskömmlichen Mindestlohn.
- Es ist notwendig, dass beide Elternteile gleichberechtigt durch eine „Familienarbeitszeit“ vorübergehend im Spagat zwischen Familie und Beruf finanziell und zeitlich entlastet werden. Staatliche Entgeltersatzleistungen während der Familienarbeitszeit sollten so ausgestaltet sein, dass diese insbesondere auch für Familien mit kleinen Einkommen erschwinglich wird. Einelternfamilien müssen die Leistungen, die in Paarfamilien auf zwei Eltern verteilt werden, in vollem Umfang erhalten. Anspruchsvorbedingungen, z.B. hinsichtlich des erforderlichen Erwerbskorridors, sind so zu gestalten, dass sie auch für Alleinerziehende realistisch sind.

Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 27. Mai 2018